

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 155 - 155

*Kuhlenbeck, Das Einführungsgesetz zum B.G.B.*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Im Erbrechte meint der Verf. und wohl mit Recht, daß die wichtige Lehre von der Haftung der Erben für die Nachlassschulden stets eine wahre *crux iuris consultorum* bilden werde. Er selbst schließt sich übrigens, indem er betont, daß die Denkschrift offenbar mehr die praktisch beabsichtigte Wirkung, die Regel des Lebens als den theoretischen und rechtsgeschichtlichen Ausgangspunkt des Gesetzes habe kennzeichnen wollen, mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 1967 der Auffassung an, daß das B.G.B. grundsätzlich vom Standpunkte der unbeschränkten Haftung ausgehe. In einem „undogmatischen Nachtrage“ behandelt der Verf. auf 36 Seiten kurz die Vorgeschichte des B.G.B. und bespricht dann die Bedeutung desselben, wobei er, wie aus seinen bisherigen Bearbeitungen schon zu erwarten war, eine rücksichtslose, oft übertrieben scharfe Kritik ausübt.

Der zweite, 28 Seiten haltende Theil dieses Nachtrags beschäftigt sich mit dem Studium der Rechtswissenschaft und insbesondere des Privatrechts und enthält recht Beachtenswerthes. Hervorheben will ich hier nur, daß der Verf. eine psychologische und nationalökonomische Vorbildung und ein tieferes Studium des Staats- und öffentlichen Rechtes neben dem bürgerlichen Rechte, beim Studium dieses aber nach wie vor ein exegetisches Durcharbeiten der klassisch-römischen Rechtsquellen fordert. In der viel beredeten Ablösung des juristischen Studiums von der humanistischen Vorbildung erblickt der Verf. die Besiegelung der *décadence* der Rechtswissenschaft.

Das nunmehr vollendet vorliegende Werk zeichnet sich, wie schon bei der Anzeige des I. Theiles hervorgehoben ist, durch Wissenschaftlichkeit, Klarheit der Darstellung und Selbständigkeit des Urtheils aus, und diese Vorzüge sichern ihm seinen wohlverdienten Platz in der Literatur des B.G.B.

Ungewitter, Cassel.

### 3.

**Das Einführungsgesetz zum B.G.B.** Im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Anwaltsvereins erläutert von Dr. jur. Ludwig Kuhlenbeck, Rechtsanwalt in Jena. Berlin 1901. Carl Heymanns Verlag. (M. 3,—.)

Diese in sich selbständige und abgeschlossene Bearbeitung des E.G. bildet den dritten, abschließenden Theil des bestens bekannten Kuhlenbeck'schen Handkommentars zum B.G.B. und dessen E.G. Gleich dem Kommentare zum B.G.B. zeichnet sich der vorliegende durch geschickte Anordnung, durch Klarheit und treffende Kürze der Anmerkungen aus und eignet sich deshalb ganz besonders zum Gebrauche für den Praktiker, dem er aber auch durch vollständige Angabe der einschlägigen Literatur immer die Wege zu einem tieferen Studium der betreffenden Fragen ebnet. Einer weiteren Empfehlung des Kuhlenbeck'schen Kommentars bedarf es wohl nicht.

Ungewitter, Cassel.